

Satzung des Landesverbandes Sachsen e. V.

der Deutschen Multiple Sklerose
Gesellschaft

Stand 27.September 2014

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verband führt den Namen
„Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Landesverband Sachsen e. V.“.
- 2) Er ist Mitglied der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e. V. (DMSG).
- 3) Der Verband hat seinen Sitz in Dresden und ist in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Verbandes ist die
 - a) Verbesserung und Erweiterung der Betreuung, Behandlung und Rehabilitation der Personen, die an Multipler Sklerose leiden und die Vertretung ihrer Interessen,
 - b) Information und Aufklärung für die Betroffenen und ihre Angehörigen,
 - c) Verbreitung der Kenntnisse über diese Krankheit und ihre aktuellen Behandlungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit,
 - d) Unterstützung der Betroffenen in ihren Bemühungen um eine angemessene Stellung in Familie, Beruf und Gesellschaft,
 - e) Beratung der Betroffenen, insbesondere Benennung und Vermittlung sozialer Hilfen und Dienstleistungen zur Bewältigung des Alltags sowie nach Maßgabe der Mittel die Errichtung und der Betrieb entsprechender Einrichtungen bzw. die Beteiligung an solchen Einrichtungen
 - f) Förderung und Unterstützung der Selbsthilfearbeit,

- g) Gewährung von materieller Unterstützung hilfsbedürftiger MS-Betroffener (nach Maßgabe der Mittel). Die Bedürftigkeit im Sinne von SGB II/XII ist nachzuweisen.
 - h) Nach Maßgabe der Mittel Förderung und Unterstützung von Wissenschaft und Forschung über Multiple Sklerose.
- 2) Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen arbeitet der Verband mit dem Bundesverband zusammen. Erfahrungen und Arbeitsergebnisse des Verbandes werden mit Erfahrungen und Arbeitsergebnissen des Bundesverbandes und anderen Landesverbänden wechselseitig ausgetauscht und soweit möglich berücksichtigt.
 - 3) Zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen arbeitet der Verband gegebenenfalls auch mit anderen Behinderten- und Hilfsorganisationen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige- mildtätige Zwecke im Sinne der Regelungen der Abgabenordnung zur Definition „steuerbegünstigte Zwecke“.

§ 4 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- 1) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Verbandsarbeit der Mitglieder erfolgt ehrenamtlich. Angemessene Kostenerstattungsmöglichkeiten regeln unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Haushaltes die Geschäftsordnungen des Vorstandes, der Beiräte und der Selbsthilfegruppen.
- 2) Der Verband finanziert seine Arbeit durch
 - a) Beiträge seiner Mitglieder,
 - b) Spenden,
 - c) Zuschüsse der öffentlichen Hand und sonstige Zuwendungen.
- 3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten als solche grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes – Ausnahme: materielle Unterstützung nach § 2 Absatz 1 g) -.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes. Sie üben ihre Rechte im Rahmen des Landesverbandes Sachsen aus.
- 2) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen werden, die seine Zwecke fördern wollen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Tod eines Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung spätestens bis zum 30. November mit Wirkung zum jeweiligen Jahresende,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Verbandes und/oder anderer Mitglieder durch sein Verhalten erheblich geschädigt hat oder mit zwei Jahresbeiträgen oder mehr im Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden vorausbezahlte Mitgliedsbeiträge nicht erstattet.

§ 7 Beiträge

- 1) Einzelmitglieder (natürliche Personen) zahlen Jahresbeiträge; in Ausnahmefällen zwei Jahresraten.
- 2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für natürliche Personen entscheidet die Vertreterversammlung nach dem diese in den Selbsthilfegruppen vorherberaten worden ist.
- 3) Alle Einzelheiten der Beitragserhebung und –zahlung werden im Finanzstatut geregelt.

§ 8 Organe

- 1) Organe des Landesverbandes sind
 - a) die Vertreterversammlung
 - b) der Vorstand
- 2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 9 Vertreterversammlung

- 1) Die Rechte der Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
Die Vertreterversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- 2) Die Vertreterversammlung soll einmal jährlich mindestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren einberufen werden. Eine Einberufung erfolgt schriftlich an die SHG - Gruppensprecher sowie in der Mitgliederzeitschrift mindestens 5 Wochen vor dem vorgesehenen Termin durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- 3) Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Mitglieder ist sie ferner einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 4) Neben den Vertretern gehören auch die Mitglieder des Vorstandes und Ehrenvorsitzende der Versammlung an. Der Geschäftsführer des Landesverbandes nimmt an der Versammlung beratend teil.
- 5) Die Leitung der Vertreterversammlung übernimmt, der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm beauftragtes anderes Vorstandsmitglied.
- 6) Die Vertreterversammlung ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen des Landesverbandes, soweit sie nicht dem Vorstand zugeordnet sind.

Insbesondere ist die Vertreterversammlung zuständig für

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und Beschlussfassung über das Finanzstatut
- d) Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderung
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- f) Beschlussfassung über die Wahlordnung und Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Organe

In Vertreterversammlungen werden die Vertreter über aktuelle Projekte des Landesverbandes informiert.

- 7) Die Vertreterversammlung erarbeitet und beschließt im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Arbeit der Selbsthilfegruppen. Erforderliche Änderungen dieser Geschäftsordnung werden von der Vertreterversammlung im Einvernehmen mit dem Vorstand veranlasst.
- 8) Die Vertreterversammlung kann Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder des Landesverbandes ernennen.
- 9) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 10) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden Vertreter. Für die Beschlüsse zur Satzungsänderung des Landesverbandes und für seine Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.
- 11) Über Beschlüsse der Vertreterversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vertreter

- 1) Die Selbsthilfegruppen (§ 13) entsenden bis zu 20 % ihrer eingeschriebenen Mitglieder als Vertreter. Rechnerisch ermittelte Bruchteile sind aufzurunden.
- 2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sollten möglichst jeweils für eine Periode von 4 Jahren bestimmt werden. Im Bedarfsfall können Vertreter für den Rest der laufenden Periode neu bestimmt werden. Bestimmte Vertreter können auch für eine nachfolgende Periode erneut bestimmt werden. Die Selbsthilfegruppen teilen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der ersten Vertreterversammlung die bestimmten Vertreter namentlich mit; Änderungen in der Zusammensetzung der Vertreter sind spätestens 1 Woche vor der jeweiligen Vertreterversammlung namentlich dem Vorstand mitzuteilen. Kann ein Vertreter am Tag der Vertreterversammlung sein Recht nicht wahrnehmen, kann er seine Stimmvollmacht auf ein anderes Verbandsmitglied schriftlich übertragen.
- 3) Für nicht in Selbsthilfegruppen eingeschriebene Mitglieder nimmt insoweit der Vorstand die Funktion einer Selbsthilfegruppe (Entsendung) wahr. Melden sich mehr als 20 % der nicht bei Selbsthilfegruppen eingeschriebenen Mitglieder, entscheidet das Los.

- 4) Als Vertreter können nur Mitglieder des Verbandes entsendet werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11 Vorstand

- 1) Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung grundsätzlich auf 4 Jahre gewählt. Die Vertreterversammlung kann eine Verlängerung um bis zu 2 Jahre beschließen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt auf seiner ersten (konstituierenden) Sitzung innerhalb von 30 Tagen aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen beide Stellvertreter, den Schatzmeister und beschließt über die Aufgabengebiete der Vorstandsmitglieder. Das Ergebnis wird in der zeitnächsten Ausgabe der Verbandszeitschrift veröffentlicht.

- 2) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- den Vorsitzenden der Beiräte (§ 14), jedenfalls den des Beirates der MS-Erkrankten und Ärztebeirates kraft Amtes
- sowie höchstens 4 weiteren Personen.

Jeweils mindestens ein Vorstandsmitglied muss Neurologe, ein weiteres MS-Betroffener sein.

- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes, und er führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung aus. Er ist insbesondere zuständig für
- a) die Festlegung der Grundsätze für die Organisation und das Arbeitsprogramm des Landesverbandes,
 - b) die Einstellung, Kontrolle und Entlassung des Geschäftsführers,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes,
 - e) die Entscheidung über die Mitgliedschaft und deren Beendigung bei Verbänden und Gesellschaften,
 - f) die Erarbeitung und Einhaltung einer Geschäftsordnung und einer Kassenordnung.
- 4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
- 5) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.

- 6) Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Ausschuss/Ausschüsse für die Behandlung/Bewältigung bestimmter Aufgaben bestellen.
- 7) Zur Geschäftsführung des Verbandes und zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen.
- 8) Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz angemessener und nachgewiesener Auslagen. Aufwendungen können ihm in begründeten Fällen erstattet werden.
- 9) Der Vorstand des Verbandes ist ermächtigt, geringfügige Änderungen der Satzung die vom Finanzamt gefordert oder vom Registergericht verlangt werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Der Vorsitzende des Vorstands, sein 1. und 2. Stellvertreter führen in dieser Reihenfolge zusammen mit dem Schatzmeister die Geschäfte des Verbandes gemäß den Richtlinien des Vorstandes.
- 2) Der Vorsitzende sowie der 1. und 2. Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- 3) Soweit sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedient handelt dieser als Handlungsbevollmächtigter.
- 4) Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorsitzenden umgehend über gerichtliche Verfahren des Verbandes, grundsätzlich auch vor Ausführung bedeutender außergerichtlicher Geschäfte. Dem Gesamtvorstand berichtet der Geschäftsführer bei Vorstandssitzungen.

§ 13 Selbsthilfegruppen

- 1) Selbsthilfegruppen sind freiwillige organisatorische Untergliederungen des Verbandes auf örtlicher/regionaler Ebene.
- 2) Die Aktivitäten der Selbsthilfegruppen unterstützen die gemeinsame Bewältigung der Krankheit Multiple Sklerose und ihrer Probleme, von der die Mitglieder selbst oder als Angehörige betroffen sind.
- 3) Selbsthilfegruppen bestimmen in Eigenverantwortung ihren ehrenamtlichen Gruppensprecher. Er ist dem Verband gegenüber zu benennen.

- 4) In Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Verbandes richten sich Selbsthilfegruppen nach den in § 2 der Satzung näher bezeichneten Zwecken und Aufgaben.
- 5) Selbsthilfegruppen organisieren sich nach der Geschäftsordnung des Landesverbandes Sachsen für Selbsthilfegruppen.

§ 14 Beiräte

- 1) Der Verband hat einen Ärztebeirat und einen Beirat der MS-Erkrankten (BMSE).
- 2) Der Verband kann weitere Beiräte berufen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Auf Verlangen der Vertreterversammlung muss der Vorstand einen Beirat berufen.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft, Bundesverband e.V. mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Sollte der Verband aus dem Bundesverband ausgeschieden sein oder dieser nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen mit der gleichen Bestimmung dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Sachsen e. V. zu.

§ 16 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung männliche Personenbezeichnungen verwendet wurden, gilt dies entsprechend auch für die weibliche Form.